

Schulförderverein der Grundschule Herressen-Sulzbach e.V.

Vorstand

Marco Friesel (Vorsitzender)
André Kallenbach (stellv. Vors.)
Silvio Hopf (Schatzmeister)

Satzung

Kontakt

Vorstandsmitglieder

Anschrift/Sitz

Schötener Str. 142
99510 Apolda / OT Sulzbach
Email: foerderverein@gs-
herressen-sulzbach.de

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 15.03.2013 gegründete Verein führt den Namen Schulförderverein der Grundschule Herressen-Sulzbach und hat seinen Sitz in Apolda OT Sulzbach, Schötener Str.142. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.". Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bankverbindung

Sparkasse Mittelthüringen
IBAN:
DE26 8205 1000 0163 0581 21

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der „Schulförderverein der Grundschule Herressen-Sulzbach (e.V.)“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch ideelle und finanzielle Förderung der Grundschule Herressen-Sulzbach.
 - die Unterstützung der Förderung von besonders begabten und benachteiligten Schülern der Grundschule Herressen-Sulzbach durch finanzielle und materielle Mittel sowie ideelle Unterstützung
 - die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, schulischen Gremien und Elterninitiativen der Grundschule Herressen-Sulzbach durch finanzielle und materielle Mittel sowie ideelle Unterstützung
 - die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
 - die Förderung der kulturellen und künstlerischen sowie sportlichen Bildung und Erziehung der Schüler der Grundschule Herressen-Sulzbach durch finanzielle, materielle Mittel und ideelle Unterstützung
 - die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Grundschule Herressen-Sulzbach durch finanzielle und materielle Mittel sowie ideelle Unterstützung
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Schulförderverein der Grundschule Herressen-Sulzbach e.V.

Satzung

- 4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt werden, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 7) Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können. Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche sowie jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen möchte. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Konkurs oder Streichung der Mitgliedschaft.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres oder zum Austritt des Kindes aus der Schule zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

Schulförderverein der Grundschule Herressen-Sulzbach e.V.

Satzung

- 4) Eine Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, sofern das Mitglied mit den fälligen Beiträgen mehr als 6 Wochen im Verzug ist. Die Streichung hat der Vorstand gegenüber dem Mitglied zu erklären.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- 2) In den Vorstand kann jedes Mitglied des Vereins gewählt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied gemeinschaftlich vertreten.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 4) Dem Kassenwart obliegen alle buchungstechnischen und verwaltungstechnischen Aufgaben. Er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- 5) Der Kassenwart leistet Zahlungen des Vereins gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 6) Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen und per Protokoll festzuhalten.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.

Schulförderverein der Grundschule Herressen-Sulzbach e.V.

Satzung

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet.
- 2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- 4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- 2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Grundschule Herressen-Sulzbach, die es ausschließlich und unmittelbar für die in §2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung eventueller Lücken in der Satzung, tritt an ihre Stelle eine aufgenommene Regelung, die dem am nächsten kommt, was der Verein nach seiner Zwecksetzung gewollt hat.

Schulförderverein der Grundschule Herressen-Sulzbach e.V.

Satzung

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 15.03.2013 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.